

01/SN-389/ME



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 300.119/001-Pr/1/99

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1017 Wien

**Betrifft:** Entwurf eines Signaturgesetzes -  
Begutachtung

Schreiben des BMJ vom 6. Mai 1999,  
GZ 7.051C/50-I.2/1999

*St. Boman*

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

25. Mai 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*K. Fiedler*



RECHNUNGSHOF  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

**Gleichschrift**

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 300.119/001-Pr/1/99

An das  
Bundesministerium für Justiz  
  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Betrifft: Entwurf eines Signaturgesetzes -  
Begutachtung

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 6. Mai 1999, GZ 7.051C/50-I.2/1999, übermittelten Entwurfes eines Signaturgesetzes und erlaubt sich hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 4 Abs 4:

Nach dieser Bestimmung sollen die in den Abs 1 und 3 beschriebenen Rechtswirkungen einer "sicheren" elektronischen Signatur dann nicht eintreten, wenn nachgewiesen wird, daß die Sicherheitsanforderungen dieses Bundesgesetzes und der diesbezüglichen Verordnungen nicht eingehalten wurden. Das bedeutet im Ergebnis, daß jede rechtsgeschäftliche Erklärung, die in Form einer "sicheren" elektronischen Signatur abgegeben wird, nachträglich in Frage gestellt werden kann, und zwar unabhängig davon, ob der "Erklärende" von diesem Mangel wußte oder nicht. Der Schutz des Vertrauens des Erklärungsempfängers erscheint mit dieser Regelung nicht ausreichend berücksichtigt.

RECHNUNGSHOF, ZI 300.119/001-Pr/1/99

- 2 -

2. Zu § 15 Abs 1:

Gemäß § 15 Abs 1 kann sich die Aufsichtsstelle (= Telecom-Control-Kommission) bei der Durchführung der Aufsicht der Telecom-Control GmbH bedienen.

Im Gegensatz zum klaren Wortlaut im Gesetzestext heißt es in den Erläuterungen zu § 15, daß sich die Aufsichtsstelle zur Durchführung der operativen Aufsichtstätigkeit der GmbH bedienen muß (Seite 73).

3. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Die Angaben zu den finanziellen Auswirkungen (Seite 34 ff) sind insofern nicht nachvollziehbar, als

- die Aufgaben des "Vereins für sichere Technologie (SIT)", der offenkundig erst gegründet werden soll, nicht vollständig klar sind, ungeachtet dessen
- für das restliche Jahr 1999 "insgesamt ein Betrag von 5,5 Mill S in Anschlag" gebracht wird, wobei
- der Aufwand für seine Tätigkeit als "Bestätigungsstelle" mit 1,2 Mill S geschätzt wird und von
- Einnahmen aus "konkreten Projektaufträgen" von 6 Mill S ausgegangen wird.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, übermittelt.

25. Mai 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

